50 - Sozialamt



Sitzungsvorlage-Nr. 50/2123/XV/2012

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	22.11.2012	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt:</u> Neue Regelsätze in der Sozialhilfe

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Bekanntmachung vom 18.10.2012 die neuen Regelsätze ab 2013 veröffentlicht.

Die Regelsätze ändern sich für die Leistungsberechtigten wie folgt:

SGB XII	SGB II	2012	2013
Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarf für Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberech- tigte, deren Partner minderjährig ist	374 €	382 €
Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarf für volljährige Partner der Bedarfsgemeinschaft	337 €	345 €
Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	299 €	306 €
Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft unter 18 Jahre und für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr	287 €	289 €
Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	251 €	255 €
Regelbedarfsstufe 6	für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	219 €	224 €

Die Mehrkosten für den Rhein-Kreis Neuss, welche sich aus der Erhöhung ergeben wurden auf Basis der Bedarfsgemeinschaften September 2012 beispielhaft berechnet:

Rechtskreis mtl. Mehrkosten	jährl. Mehrkosten
-----------------------------	-------------------

Grusi	29.428,00 €	353.136,00 €
HzL	3.242,00 €	38.907,00 €
SGB II	11.575,00 €	138.902,00 €
Summe	44.245,00 €	530.945,00 €

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, so wie der HzL wirkt sich die Regelsatzerhöhung bei allen Bedarfsgemeinschaften auf die Ausgaben des Rhein-Kreises Neuss aus.

Im Bereich SGB II wirkt sich die Regelsatzerhöhung nur in bestimmten Fallkonstellationen Unterkunft auf die Kosten der und somit auf den Kreis aus. Das Einkommen muss die Regelsatzleistungen übersteigen und wird auf die Kosten der Unterkunft angerechnet. Da Einkommen zuerst auf Regelsatzleistungen und Mehrbedarfe angerechnet wird, verschiebt sich hier die Anrechnung zu ungunsten der KdU. Beispiel:

	2012	2013
KdU	350,00 €	350,00 €
HzL	374,00 €	382,00 €
Gesamtbedarf	724,00 €	732,00 €
abzgl. Einkommen		
i.H.v	400,00 €	400,00 €
Rest KdU / Leistung		
Kreis	324,00 €	332,00 €